



Schulanmeldung

Zu den folgenden Angaben sind die Eltern nach § 83 Abs. 1 und 3 des Hessischen Schulpflichtgesetzes verpflichtet:

Schülerin / Schüler:

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Religionszugehörigkeit _____

Geschlecht: männlich weiblich

Staatsangehörigkeit 1 deutsch _____

Staatsangehörigkeit 2 _____

Anschrift: _____
PLZ _____ Wohnort _____ Straße und Hausnummer _____

Festnetznummer _____ Handynummer _____

E-Mail-Adresse _____

Im Notfall erreichbar: _____
Name _____ Telefonnummer _____

Eltern:

Nachname und Vorname der Mutter _____

Anschrift (wenn abweichend von der Adresse der Schülerin/des Schülers) _____

Nachname und Vorname des Vaters _____

Anschrift (wenn abweichend von der Adresse der Schülerin/des Schülers) _____

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern:

Wer hat das Sorgerecht ? * beide Elternteile Mutter Vater

* Wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat benötigen wir das Sorgerechtsurteil.

Freiwillige Angaben:
(gemäß § 7 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes)

Kindergartenbesuch: ja _____ nein
von – bis

Name des Kindergartens: _____

Wenn das Kind nicht in Deutschland geboren ist: _____
Datum des Zuzugs

Welche Sprache sprechen Sie in Ihrer Familien überwiegend: _____

Geburtsjahrgang Mutter: _____ Beruf Mutter: _____

Geburtsjahrgang Vater: _____ Beruf Vater: _____

Anzahl der Geschwister: _____ Alter der Geschwister: _____

Informationen, die die Schule beachten sollte
(z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, körperliche Behinderungen, Allergien,
Medikamenteneinnahme):

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf dem Stammbblatt ausgedruckten Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt. Die Datenhaltung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer ergänzenden Schülerakte und die Zugriffsberechtigung auf die Daten auf die aufnehmende Schüler übertragen.

Die Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung wird im § 83 des Hessischen Schulgesetzes und in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schule und statistischen Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 gelegt (veröffentlicht im Amtsblatt vom März 2009, im Internet siehe <http://www.datenschutz.hessen.de/schuvo.htm>). In dieser Verordnung finden Sie auch einen Überblick darüber, welche Daten grundsätzlich in der Schule gehalten werden dürfen und wie lange sie aufbewahrt werden müssen. Sie haben das Anrecht, nach Anmeldung die Daten bzw. die Schülerakte einzusehen. In solchen Fällen beantragen Sie dies bei der Schulleitung.